

Statuten

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art.1

Unter dem Namen *Swiss Association Forensic Nursing* besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art.2

Der Verein...

- unterstützt relevante professionelle, fachliche und politische Prozesse, welche das Berufsbild, die professionelle Rolle und die institutionelle Implementierung der Forensic Nurse (weiter mit FN bezeichnet) weiterentwickeln.
- engagiert sich im Bereich der Ausbildung im Pflege- und Sozialbereich und deren Weiterbildungen.
- engagiert sich im Bereich der Ausbildung und Weiterbildung der FN.
- setzt sich in der Gesundheitsversorgung ein für den Aufbau und Betrieb von entsprechenden Angeboten, in denen die FN tätig sind.
- vertritt die Anliegen der FN bei politischen Behörden, Verbänden und Organisationen der Gesundheitsversorgung, der Rechtsmedizin, der Strafverfolgung und Rechtspflege sowie den entsprechenden Kostenträgern.
- fördert und vertritt die Rechte und legitimen Bedürfnisse von Personen unabhängig davon, ob es sich dabei um Geschädigte, Beschuldigte oder verurteilte TäterInnen handelt.
- Engagiert sich in der Prävention von interpersoneller Gewalt gegen die körperliche, sexuelle und psychische Integrität aller Personen.
- Unterstützt die Behörden beim Erkennen und Sichern von Beweismitteln.
- unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Institutionen der Rechtspflege, der Opferhilfe, der Strafuntersuchung, der Rechtsmedizin, der Strafverfolgung und des Strafvollzugs mit denen des Gesundheitswesens.
- Pflegt den Kontakt mit regionalen, nationalen und internationalen Fach- und Berufsverbänden
- Sucht die Zusammenarbeit mit anderen Fach- und Berufsverbänden.
- Kann sich anderen Verbänden anschliessen, wenn dies der Entwicklung der FN dient.

Art.3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

Organisation

Art.4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art.5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art.6

Die Mitgliedschaft steht Personen und Organisationen offen, die sich für die Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke identifizieren und engagieren.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art.7.a

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern mit Einzelstimmrecht
- Kollektivmitgliedern mit Einzelstimmrecht
- Gönnermitglieder ohne Stimmrecht
- Fachgruppen gemäss Art. 7.b

Art 7.b

Der Verein unterstützt die Gründung und Tätigkeit von Fachgruppen und Sektionen. Die Fachgruppen organisieren sich selbstständig, sind jedoch keine eigenen Rechtskörper. Eine Mitgliedschaft in einer Fachgruppe bedingt die Mitgliedschaft im Verein. Die Fachgruppen sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig und dürfen gegenüber Dritten nicht im Namen des Vereins tätig sein ohne Wissen und Einverständnis des Vorstandes.

Art.8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art.9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person oder Institution kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art.11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;

- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art.12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand schriftlich (per Mail) mit Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art.13

Die Generalversammlung wird durch das Präsidium geleitet.

Art.14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art.15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art.16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art.17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- die Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- andere Anträge.

Art.18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Antrag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art.19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art.20

Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art.21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal zehn Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können mehrfach wiedergewählt werden. Der Vorstand (ausgenommen das Präsidium) konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Der Vorstand bemüht sich um eine möglichst angemessene Vertretung verschiedener Interessen und Sprachregionen.

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art.23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Art.24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art.25

Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art.26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art.27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Statuten - Sprachversionen

Art.28

Die Statuten des Vereins werden in deutscher Sprache formuliert. Bei allfälligen Übersetzungen in die französische, italienische oder rätoromanische Sprache wird die deutsche Version als Grundlage genommen. Im Zweifels- oder Konfliktfall gilt die Formulierung des deutschen Originals.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 21.01.2017 in Zürich angenommen.

Für den Verein

Die Vereinspräsidentin:

.....


Die Vorsitzende der Gründungsversammlung:

.....


Die Protokollführerin der Gründungsversammlung:

.....
